

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-191.676.852 €
und in den Aufwendungen mit	201.235.716 €
somit mit einem Saldo von	9.558.864 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	186.241.646 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-184.082.811 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	11.689.062 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-29.875.529 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-321.000 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-16.348.632 €
--	---------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.694.500 €
in den Aufwendungen mit	1.749.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 305.000 €

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan 2014

in den Erträgen mit	177.700 €
in den Aufwendungen mit	177.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.000 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 2.046.515 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird im Haushaltsjahr 2015 auf 7.680.000 € und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 auf jeweils 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 500.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 385 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 385 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 26.11.2013

STADT SCHWEINFURT



Sebastian Remelé
Oberbürgermeister